

# Satzung der Gemeinde Großheide über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten

Aufgrund der §§ 5a und 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nieders. GVBl. S. 191) hat der Rat der Gemeinde Großheide in seiner Sitzung am 24.09.2009 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 – Rechtsstellung**

Vom Rat der Gemeinde Großheide wird eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte berufen. Sie nimmt ihr Amt neben ihrer hauptamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Großheide wahr. Hierfür wird eine regelmäßige Arbeitszeit von durchschnittlich 1 Stunde wöchentlich zur Verfügung gestellt.

## **§ 2 – Tätigkeit**

(1) Die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten hat das Ziel, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen. Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Satzung an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung ihrer gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

(2) Zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, kann sie Vorhaben und Maßnahmen anregen, die

- a) die Arbeitsbedingungen innerhalb der Verwaltung und
- b) personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Gemeinde

betreffen.

(3) Der Rat kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge vorlegen.

## **§ 3 - Unterstellung, Weisungsgebundenheit**

Die Gleichstellungsbeauftragte ist unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt. Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie an Weisungen nicht gebunden.

## **§ 4 - Verhältnis zu den kommunalen Gremien**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der Ausschüsse nach § 53 NGO teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Sie kann ver-

langen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Sitzung des Rates, eines seiner Ausschüsse oder des Verwaltungsausschusses gesetzt wird.

(2) Widerspricht sie in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, dem Ergebnis der Vorbereitung eines Beschlusses des Rates durch den Verwaltungsausschuss, so hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

(3) Absatz 2 ist auf Beschlussvorschläge für den Verwaltungsausschuss entsprechend anzuwenden.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben; dies gilt nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 5 Absatz 3 Satz 1 NGO).

## **§ 5 – Beteiligungsrechte**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, Einsicht in die Akten der Gemeindeverwaltung zu nehmen, in Personalakten jedoch nur mit Zustimmung der betroffenen Bediensteten.

## **§ 6 – Öffentlichkeitsarbeit**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Rat gemeinsam mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen. Der Bericht ist erstmals für die Jahre 2009 bis 2011 zur Beratung vorzulegen.

## **§ 7 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Rechtsstellung der Frauenbeauftragten vom 28.07.1994 außer Kraft.

Großheide, 24. September 2009

Gemeinde Großheide

Bürgermeister